

**Verordnung der Delegiertenversammlung der Österreichischen Tierärztekammer
über die Ausbildung und Prüfung zur Erlangung des Titels
„Fachtierärztin/Fachtierarzt für Wild- und Zootiere“**

(Fachtierarztausbildungs- und –prüfungsordnung – Wild- und Zootiere)

Beschlossen von der Delegiertenversammlung am 04.07.2025

Aufgrund des § 34 Abs. 2 Tierärztegesetz, BGBl. I Nr. 171/2021 zuletzt geändert durch das BGBl. I. Nr. 53/2024 sowie des § 13 Abs. 1 Z 14 Tierärztekammergesetz, BGBl. I Nr. 86/2012, zuletzt geändert durch das BGBl. I. Nr. 195/2023 wird verordnet:

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Prüfungsordnung ist auf die Weiterbildung und Prüfung zur Fachtierärztin/zum Fachtierarzt (FTA) für Wild- und Zootiere anzuwenden.

Die Wild- und Zootiermedizin ist eine Disziplin, die Wissens- und Arbeitsbereiche aus Veterinärmedizin, Ökologie, Physiologie, Biologie sowie Arten- und Naturschutz zusammenfasst und auf Wildtiere in freier Wildbahn oder in Wildtierhaltungen, wie beispielsweise Zoos oder landwirtschaftlicher Wildhaltung anwendet.

„Wild- und Zootiere“ sind oberflächlich betrachtet begrifflich leicht von „Haustieren“ abzugrenzen. Als Haustiere gelten im Sinne dieser Verordnung alle Tiere, die der Mensch zu seinem Nutzen hält und die er zu diesem Zweck durch Zucht genetisch verändert hat. Dagegen zählt man alle Tiere, die in ihrer genetischen Ausstattung vom Menschen weitgehend unbeeinflusst sind, zu den Wildtieren. Die Schwierigkeiten einer eindeutigen Abgrenzung werden erst dann deutlich, wenn es sich um die Einordnung von Tierarten wie z. B. Farmwild handelt, die auch in menschlicher Obhut leben, gezielt angepaart werden, aber Wildtierspezies sind (z. B. Rot-, Dam- und Muffelwild). Unter „Zootieren“ i. S. dieser Verordnung werden in Zoos gehaltene Wildtiere verstanden.

Fachspezifische Weiterbildung

§ 2. Folgende praxisrelevante Fachbereiche gehören zum Berufsbild einer/eines FTA für Wild- und Zootiere und sind daher Inhalt ihrer/seiner Ausbildung:

1. Diagnostik und Behandlung akuter und chronischer infektiöser und nicht-infektiöser Wild-/Zootierkrankheiten
2. Betreuung von Zootieren und gewerblichen sowie privaten Wildtierhaltungen
3. Anästhesie und Fang von Wildtieren sowie Wildtiertransporte
4. Fragen der Fütterung und fütterungsbedingter Krankheiten
5. Tierschutz im Umgang mit Wildtieren sowie bei der Wildtierhaltung
6. Zoonosen bei Wildtieren und meldepflichtige Wildtierkrankheiten sowie -seuchen
7. Klimawandelbedingte und anthropogene Einflüsse auf die Wildtiergesundheit und auf

- Wildtierpopulationen
8. Klinische Wildtierforschung (ex-situ und in-situ) und Telemetrie
 9. Zusammenarbeit mit Behörden und der Jägerschaft zu Themen der Wildtiergesundheit
 10. Beiträge zu Artenschutzprogrammen gefährdeter Wildtiere
 11. Zuwandernde Wildtiere und Neozoen
 12. Reproduktion (Fortpflanzung und Aufzucht) und Populationsmanagement von Zoo- und Wildtieren
 13. Wildtierpathologie und Parasitologie
 14. Vergleichende Wildtierphysiologie und -medizin (Säugetiere, Reptilien, Vögel, Amphibien, Fische)
 15. Tierärztliche Prophylaxe und Hygienemaßnahmen
 16. Sicherheitsvorkehrungen bei der Arbeit mit dem Wildtier, Stressreduktionsmaßnahmen
 17. Kenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere des Tierschutzes, Natur- und Artenschutzes, sowie des Arzneimittelrechts

Besondere Zulassungsvoraussetzungen

§ 3. Die gemäß § 36 Abs. 1 Z 3 Tierärztegesetz (TÄG), BGBl. I Nr. 171/2021 i.d.g.F. nachzuweisende fachspezifisch-praktische, -theoretische und -wissenschaftliche Weiterbildung hat zu umfassen:

(1) Fachspezifisch-praktische Weiterbildung: Umfasst eine mindestens 4-jährige tierärztliche Berufsausübung mit Schwerpunkt im Fachgebiet Wild- und Zootiere in enger Zusammenarbeit mit einer oder mehreren Fachtierärztinnen/Fachtierärzten. Diese enge Zusammenarbeit ist durch 15 eigene Fälle zu dokumentieren. Die Art der Fälle soll die oben unter § 2 genannten Fachbereiche weitgehend abdecken, jedoch mindestens 3 Anästhesien und 3 Krankheitsfälle (Einzeltier oder Population) beinhalten. Die Authentizität ist zu dokumentieren und auf Wunsch der Prüfungskommission in anonymisierter Form offen zu legen. Die Falldokumentationen sind durch die Supervisorin/den Supervisor durch deren/dessen Unterschrift als Fälle der Prüfungswerberin/des Prüfungswerbers zu bestätigen.

(2) Fachspezifisch-theoretische Weiterbildung: Diese Weiterbildungsveranstaltungen im Ausmaß von 80 fachspezifischen Bildungsstunden sind in Form von Seminaren, Kursen, Workshops, sonstigen Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen und Kongressen mit fachspezifischem Inhalt während der letzten 4 Jahre vor der Fachtierarztprüfung nachzuweisen.

(3) Fachspezifisch-wissenschaftliche Weiterbildung:

a) Veröffentlichung von zwei einschlägigen, wissenschaftlichen Publikationen, die zum überwiegenden Teil von der Prüfungswerberin/vom Prüfungswerber stammen (Erstautorin/Erstautor) und in einschlägigen Fachzeitschriften veröffentlicht wurden. Darunter zählen Fallberichte, originelle Forschungsarbeiten, sowie Literaturübersichten. Werden aus einer Dissertation, Diplom- oder Masterarbeit Publikationen veröffentlicht, so wird davon eine fachspezifische Publikation als wissenschaftliche Publikation im Sinne des § 36 Abs. 1 Z 3 TÄG anerkannt, sowie

b) ein wissenschaftlicher Vortrag, der im Rahmen einer Fachveranstaltung für Wildtier- oder Zoomedizin gehalten wurde. Vorträge von Prüfungswerberinnen/Prüfungswerbern bei nationalen Veranstaltungen sind der

Prüfungskommission vorab zu melden, um eine Evaluierung durch ein Mitglied der Prüfungskommission zu ermöglichen.

Anrechnung ausländischer Weiterbildungen und Prüfungen

§ 4. (1) Positiv absolvierte FTA-Ausbildungen und -Prüfungen oder Teile davon können angerechnet werden, sofern diese von der Prüfungskommission anerkannt sind bzw. von anerkannten internationalen tierärztlichen Vereinigungen oder Gesellschaften abgehalten wurden.

(2) In diesem Verfahren kann der Prüfungswerberin/dem Prüfungswerber die Vorlage von Unterlagen aufgetragen werden, durch die die Gleichwertigkeit in Art, Umfang und Inhalt belegt wird.

Prüfungsziel

§ 5. (1) Durch die FTA-Prüfung ist mittels geeigneter Prüfungsmethoden zu ermitteln, ob die/der zukünftige FTA durch die absolvierte Weiterbildung ein detailliertes, dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechendes umfassendes Wissen gemäß § 2 erlangt und dadurch die erforderliche Kompetenz zur Bewältigung der Aufgaben des FTA-Gebietes gemäß den Bestimmungen des TÄG erworben hat.

(2) Die Prüfungsinhalte sollen geeignet sein, das integrative Wissen der Prüfungswerberin/des Prüfungswerbers zu prüfen, das für die Bewältigung der speziellen beruflichen Erfordernisse notwendig ist.

Prüfungsmethoden und Prüfungsablauf

§ 6. (1) Die geforderten Falldarstellungen müssen von der Prüfungswerberin/dem Prüfungswerber vier Wochen vor dem Prüfungstermin an die Fortbildungsverwaltung der Österreichischen Tierärztekammer zur Weiterleitung an die Vorsitzende/den Vorsitzenden, sowie an die Mitglieder der Prüfungskommission als Power Point-Dokumentation übermittelt werden. Die Mitglieder der Prüfungskommission können somit die Fälle studieren und einen Eindruck über die Arbeitsweise der Prüfungswerberin/des Prüfungswerbers gewinnen.

(2) Bei der Prüfung erfolgt ein Kolloquium über die eingereichten Fälle. Die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber stellt jeweils einen Fall vor, wobei der erste Fall grundsätzlich selbst ausgewählt werden kann. Die Letztentscheidung darüber bleibt der Prüfungskommission vorbehalten. Der nächste Fall und gegebenenfalls auch weitere Fälle werden von der Prüfungskommission ausgewählt. Zu diesen Fällen werden am Ende der Präsentation Fragen gestellt. Es können jedoch auch ohne vorherige Präsentation Fragen zu Einzelheiten anderer Fälle und allgemeine Fragen zu Themen der Weiterbildungsinhalte gemäß § 2 gestellt werden.

(3) Die Prüfung ist in deutscher Sprache abzuhalten. Die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber hat vor Beginn der Prüfung ihren/seinen Tierärztausweis oder einen sonstigen Personalausweis, aus dem ihre/seine Identität zweifelsfrei hervorgeht, vorzulegen.

(4) In der Regel findet die Prüfung durch persönliche Anwesenheit der Prüfungswerberin/des Prüfungswerbers vor der ebenfalls persönlich erschienenen Prüfungskommission in den

Räumen der Österreichischen Tierärztekammer statt (Präsenzprüfung). Infolge besonderer Umstände (z.B. aufgrund COVID-19 Sondermaßnahmen) kann die Prüfung in Abstimmung mit der Prüfungswerberin/dem Prüfungswerber auch in abweichender Form per Videokonferenz abgehalten werden.

Bewertung

§ 7. Die Bewertung hat durch den jeweiligen Prüfungssenat nach folgenden Kriterien zu erfolgen:

1. Die FTA-Prüfung wird mit "bestanden" oder „nicht bestanden" beurteilt. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig.
2. Die Mindestanforderungen für das Bestehen sind nach wissenschaftlich fundierten, prüfungsmethodischen Kriterien durch die jeweilige Prüfungskommission festzulegen.
3. Bei Prüfungswerberinnen/Prüfungswerbern, die die ordnungsgemäße Durchführung der FTA-Prüfung in erheblichem Ausmaß gestört oder sich eines Täuschungsversuches schuldig gemacht haben, ist die Prüfung mit „nicht bestanden" zu bewerten.
4. Die Prüfung ist mit „nicht bestanden" zu bewerten, wenn die Beurteilung insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Arbeitsbehelfe erschlichen wurde.

Prüfungsprotokoll

§ 8. Über jede FTA-Prüfung ist ein von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unterfertigtes Prüfungsprotokoll zu erstellen. Das Prüfungsprotokoll hat den Ablauf der Prüfung und die Bewertung objektiv nachvollziehbar darzustellen.

Einsichtnahme und Beschwerde

§ 9. (1) Auf die Möglichkeit einer Einsichtnahme in das Prüfungsprotokoll ist hinzuweisen. Die Einsichtnahme in das Prüfungsprotokoll ist während einer Frist von 4 Wochen gestattet.

(2) Die Beschwerde gegen eine negativ beurteilte Prüfung ist nur dann zulässig, wenn diese einen schweren Formmangel aufweist. In diesem Fall hat der Vorstand der Österreichischen Tierärztekammer unter Anhörung der Prüfungskommission diese Prüfung auf Antrag der Prüfungswerberin/des Prüfungswerbers mit Bescheid aufzuheben. Die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber hat den Antrag innerhalb von 2 Wochen ab Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und den schweren Mangel glaubhaft zu machen.

Inkrafttreten

§ 10. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Kundgemacht am 07.07.2025

Mag. Kurt Frühwirth eh.

Präsident der Österreichischen Tierärztekammer